

vom Tauschvertrag nicht Vorlagen. Die gesundheitliche Beeinträchtigung der Verklagten habe bereits bei Vertragsabschluß bestanden. Ihrer Auffassung, sie sei handlungsunfähig gewesen, könne nicht gefolgt werden. Zwischen der Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes und dem beabsichtigten Wohnungstausch bestehe kein direkter Zusammenhang.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Gerichte sind zutreffend davon ausgegangen, daß die Nichtigkeit des Wohnungstausch Vertrags wegen der Erkrankung der Verklagten gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 ZGB (Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Handlungsunfähigkeit eines Vertragspartners) nicht nachgewiesen worden ist. Infolge schwerer persönlicher Belastungen war die Verklagte zwar zeitweise in ihrer Entscheidungsfindung erheblich beeinträchtigt. Es hat sich aber nicht bestätigt, daß sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Anfang März 1981 handlungsunfähig war.

Gemäß § 127 Abs. 2 ZGB ist jedoch ein Rücktritt von einem Wohnungstauschvertrag zulässig, wenn nach Vertragsabschluß bei einem Vertragspartner Umstände eingetreten sind, durch die die Erfüllung des Tauschvertrags für ihn unzumutbar geworden ist. Das Rücktrittsrecht als Gestaltungsrecht steht einem Vertragspartner bis zur Erfüllung des Vertrags zu (vgl. OG, Urteil vom 16. März 1982 — 2 OZK 5/82*). Im Berufungsverfahren vorgetragene neuen Umstände, die ein Rücktrittsrecht begründen könnten, ist daher stets nachzugehen (§§ 2 Abs. 2, 45 Abs. 3 ZPO). Solche Umstände hat die Verklagte bezüglich der Unterbringung und der gesundheitlichen Entwicklung ihres sprachgestörten Sohns vorgetragen. Für sie als alleinstehende und gesundheitlich beeinträchtigte Frau ist es von wesentlicher Bedeutung, ob eines ihrer drei Kinder, das besonderer Fürsorge und regelmäßiger fachärztlicher Behandlung bedarf, sich mit im Haushalt befindet oder ständig in einer Spezialschule mit Internat untergebracht ist.

Das Bezirksgericht hätte daher diesem Vorbringen der Verklagten nachgehen müssen.

Im Kassationsverfahren wurde im Wege der ergänzenden Beweisaufnahme (§ 161 Abs. 5 ZPO) der Sachverhalt insoweit aufgeklärt. Aus einem Schreiben der Sprachheilschule K. und der Einschätzung des Sohns der Verklagten ergibt sich, daß dessen beabsichtigte Einschulung in einer Sprachheilschule und die damit verbundene Unterbringung in einem Internat wegen starker neurotischer Haltung des Kindes scheiterte, die sich in einer Schul- und Internatsaversion ausdrückte (Brechdurchfälle, Ausreißversuche, hysterische Anfälle). Von der Kreisberatungsstelle für Jugendgesundheitschutz wird dringend empfohlen, dafür zu sorgen, daß der Junge in seinem gewohnten Milieu verbleibt, um eine Stabilisierung zu erreichen und nicht neue psychische Fehlreaktionen zu provozieren.

Unter diesen Umständen verweist die Verklagte berechtigt darauf, daß ihr im Interesse ihres Sohns die Erfüllung des Wohnungstausch Vertrags nicht zuzumuten ist. Ein Ortswechsel von K. nach P. würde für den Sohn einen bed seinem Gesundheitszustand nicht angebrachten Wechsel der Schule und der gewohnten Umgebung bedeuten. Mit dem Verbleiben der Familie in der jetzigen Wohnung wird demgegenüber das ärztliche Anliegen erfüllt, für das Kind das bisherige gewohnte Milieu, darunter auch die zur Zeit gute Bindung zur Schule in K., zu erhalten, um eine Verschlechterung des Gesundheitszustands zu vermeiden.

Die Rücktrittserklärung der Verklagten steht daher in Übereinstimmung mit dem Gesetz. Die Kläger können die Erfüllung des Tauschvertrags nicht durchsetzen. Das Bezirksgericht hätte das beachten und der Berufung der Verklagten stattgeben müssen.

§ 17 Abs. 2 und 3 der 1. DB zur NVO.

Eine Patentbenutzung durch mehrere Betriebe als Voraussetzung für die Zahlung der Erfindervergütung durch jeden Betrieb liegt nur dann vor, wenn mehrere Betriebe, die nebeneinander oder nacheinander, jedoch tatsächlich unabhängig voneinander existieren oder existierten, die Erfindung angewandt haben.

Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, wenn sich lediglich die Eigentumsverhältnisse oder die Rechtsform eines Betriebes ändern und die Erfindung sowohl vor als auch nach dieser Änderung benutzt wird.

OG, Beschluß vom 9. Juni 1982 - 4 OPB 4/82.

Die Verklagten sind Inhaber eines Wirtschaftspatents. Der Kläger war 1972 Inhaber der Firma W., in der die Verklagten seinerzeit beschäftigt waren. Er verkaufte dann die für die Weiterführung der Produktion erforderlichen Grundmittel und materiellen Umlaufmittel an den Wirtschaftsrat des Bezirks, der die Anlagen dem neugebildeten VEB L. übertrug. Dieser Betrieb wurde später dem VEB U. angegliedert.

Das Wirtschaftspatent wurde im damaligen Betrieb des Klägers und später auch im VEB U. genutzt. Dafür wurde den Verklagten zunächst auf Grund einer Neuerervereinbarung mit dem Kläger Neuerervergütung und für die Nutzung im VEB U. unter Anrechnung der Neuerervergütung auch Erfindervergütung gezahlt.

Die Schlichtungsstelle für Vergütungsstreitigkeiten beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen verpflichtete den Kläger zur Zahlung einer Vergütung von 6 000 M an die Verklagten für die im ersten Benutzungsjahr im damaligen Betrieb des Klägers erfolgte Nutzung des Patents.

Das Bezirksgericht hob diese Entscheidung auf und wies die Ansprüche der Verklagten ab. Es führte dazu aus, daß hier nur ein einheitlicher Benutzungsvorgang vorliege.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Berufung der Verklagten ist offensichtlich unbegründet.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht hat entgegen dem Berufungsvorbringen den Sachverhalt in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang festgestellt. Es hat insbesondere die maßgeblichen Verträge und Dokumente über den Verkauf des Betriebes des Klägers und die Gründung des danach entstandenen VEB L. sowie dessen Angliederung an den VEB U. beigezogen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht.

Zuzustimmen ist auch den daraus gezogenen Schlußfolgerungen und der rechtlichen Beurteilung der Patentnutzung. Eine Patentbenutzung durch mehrere Betriebe

i. S. von § 17 Abs. 3 der 1. DB zur NVO liegt nur vor, wenn mehrere selbständige Betriebe, die nebeneinander oder auch nacheinander, jedoch tatsächlich unabhängig voneinander existieren bzw. existierten, die Erfindung angewandt haben. Diese Vorschrift findet hingegen — wie das Bezirksgericht richtig erkannt hat — keine Anwendung, wenn sich lediglich die Eigentumsverhältnisse eines Betriebes und die Rechtsform, in der dieser Betrieb besteht, geändert haben und die Erfindung sowohl vor als auch nach der Eigentums- und Rechtsänderung benutzt wird. Der letztgenannte Fall ist hier gegeben, wobei es nicht darauf ankommt, ob sich im Betrieb zwischenzeitlich die Technologie der Produktion verändert hat oder nicht.

Die in diesem Verfahren geltend gemachten Vergütungsansprüche sind deshalb nicht begründet. Die Verklagten haben die ihnen zustehende Erfindervergütung vom VEB U. erhalten. Dabei spricht die Zahlung der Neuerervergütung, die ihnen auf Grund der Neuerervereinbarung zustand, durch den VEB L. und die Anrechnung dieser Neuerervergütung auf die Erfindervergütung durch den VEB U. nicht gegen die dargestellte Rechtslage, sondern besagt im Gegenteil, daß diese Betriebe den zutreffenden Standpunkt vertreten haben, daß es sich um einen einheitlichen Benutzungsvorgang gehandelt hat.

Aus diesen Gründen war die Berufung abzuweisen.

* Das Urteil ist in NJ 1982, Heft 6, S. 83 veröffentlicht. — D. Red.